

Garantiefonds Stornierungen

VVV Ameland

Allgemeine Bestimmungen für die Reiserücktrittskostenregelung Garantiefonds

Warum teilnehmen am Garantiefonds Stornierungen?

Natürlich gehen Sie nicht davon aus, es kann aber passieren, dass Sie Ihren Urlaub durch einen Unfall oder Erkrankung eines Mitreisenden, oder in der nächsten Familie nicht antreten können.

Mit der Teilnahme vermeiden Sie, dass der gesamte Betrag bezahlt werden muss bei einer Stornierung.

Wie kann ich teilnehmen?

Sie kreuzen im Buchungsformular an, dass Sie teilnehmen möchten. Damit geben Sie gleichzeitig an, dass Sie die Bedingungen gelesen haben und einverstanden sind. Die Kosten betragen 5% der Kaltmiete. Der Betrag wird zugleich mit den übrigen Kosten bezahlt.

Art. 1. Begriffsbestimmung

- 1.1. der Verein, der die Stornoregelung durchführt und den Garantiefonds Stornierungen verwaltet.
- 1.2. die Abteilung des VVV Amelands wo Buchungen gemacht werden und wo die Teilnahme am Garantiefonds Stornierungen vereinbart wird.
- 1.3. Versicherte: Alle diejenigen, die zusammen mit dem Hauptversicherungsnehmer die Reisegesellschaft formen.
- 1.4. Annullierung: Der Rücktritt von einer Reise vor deren Antritt, worüber der VVV Ameland benachrichtigt wurde.
- 1.5. Abbruch: Vorzeitige Rückkehr an die Heimatadresse aufgrund zwischenzeitlicher Beendigung der Reise.
- 1.6. Anteilige Vergütung: Der Versicherungsbetrag geteilt durch (die Anzahl der Versicherten und dann durch) die Anzahl der Tage für die Reise-/Mietvereinbarung.

Art. 2. Umfang der Versicherung

Der Garantiefonds Stornierungen deckt die vom Versicherten gegenüber dem VVV Ameland fällig werdenden Annullierungskosten bzw. die nicht erstatteten Reise- oder Mietkosten oder einen Teil davon, abhängig von der diesbezüglichen Übereinkunft der Annullierungsbestimmungen, ab. Dies geschieht nur dann, wenn die Annullierung aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- 2.1. Tod, schwere Krankheit oder schwerer Unfall des oder der Versicherten. Von schwerer Krankheit und/oder schwerem Unfall kann nur gesprochen werden, wenn der Versicherte aus medizinischer Sicht nicht in der Lage ist, die Reise anzutreten.
- 2.2. Tod, schwere Krankheit oder schwerer Unfall eines Familienmitgliedes 1. oder 2. Grades.
Familienmitglieder 1. oder 2. Grades sind:
1. Grad: Ehegatte, Ehegattin, (Schwieger-) Eltern, (Schwieger-)Kinder; derjenige, mit dem der

Versicherungsnehmer mindestens 1 Jahr in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt.

2. Grad: Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerin, Großeltern, Enkel.

- 2.3. der Teilnehmer ist nicht in der Lage, die Reise auf ärztlichen Rat durchzuführen. Dieser ärztliche Rat muss sich auf eine bestimmte Krankheit oder einen bestimmten Unfall beziehen und darf sich nicht auf ein erhöhtes Risiko einer Krankheit oder eines Unfalls aufgrund von aktuellen Umständen oder Situationen beziehen. Im Falle einer Covid-19-Infektion sollte ein positives Testergebnis vorliegen (ein positiver Selbsttest ist nicht ausreichend).
- 2.4. Tod eines Mitbewohners des Versicherten. Bedingung dafür ist, dass der Versicherte mindestens 1 Jahr mit dem betreffenden Mitbewohner an derselben Adresse wohnt.
- 2.5. Schaden am Eigentum des Versicherten oder des Unternehmens, wo er/sie tätig ist durch Brand, Einbruch, Explosion, Sturm, Überflutung von solcher Art, dass die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist.
- 2.6. unverschuldete Arbeitslosigkeit des Versicherten durch ganze oder teilweise Schließung des Unternehmens, wo der Versicherte tätig ist. Bedingung ist, dass der Versicherungsnehmer arbeitslos geworden ist, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.
- 2.7. Antritt einer unselbständigen Arbeit von mindestens 20 Stunden pro Woche auf Basis eines Arbeitsvertrages von mindestens 1 Jahr, falls der Versicherte arbeitslos war und der Dienstantritt in die Urlaubszeit fällt. Die Erstattung erfolgt nur, wenn mit dem Arbeitgeber kein anderes Antrittsdatum vereinbart werden kann. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der/die Versicherte zum Zeitpunkt der Reisebuchung arbeitslos war und eine Unterstützung laut Sozialgesetz erhielt.
- 2.8. das unerwartete Angebot eines Arbeitsvertrages innerhalb von 3 Monaten nach Ausbildungsende (mindestens 20 Wochenstunden, mindestens 1 Jahr), wenn der Arbeitsantritt in die geplante Urlaubszeit fällt und mit dem Arbeitgeber kein anderer Termin für den Arbeitsantritt vereinbart werden kann.
- 2.9. die unerwartete Zuweisung einer Mietwohnung, wobei der Mietantritt während der Urlaubszeit erfolgen muss. Bedingung ist, dass der Versicherte einen Mietvertrag vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Mietwohnung in der Urlaubszeit zugewiesen worden ist.
- 2.10. wenn zum Abschluss einer Ausbildung eine Wiederholungsprüfung oder Wiederholungsklausur abgelegt werden muss. Bedingung ist, dass die Versicherung vor dem Stattfinden des eigentlichen Examens oder der Klausur abgeschlossen worden ist.
- 2.11. endgültige Zerrüttung der Ehe des Versicherten, wodurch ein Ehescheidungsprozess in Gang gesetzt worden ist, nach Abschluss der Versicherung. Eine Auflösung eines Zusammenlebensvertrages oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft fallen auch unter diesen Artikel.
- 2.12. der Ausfall des durch den Versicherten gebrauchten Privat-PKW's durch Diebstahl, Brand, Explosion oder jedwedem von außen einwirkendes

Unheil innerhalb von 30 Tagen vor dem vorgesehenen Ankunftsdatum für den Bestimmungsort.

Art. 3. Urlaubsabbruch

Im Fall von Urlaubsabbruch, der als Folge der unter 2.1 – 2.12 genannten Ereignisse erfolgt, wird pro Versicherten eine anteilige Vergütung gewährt für einen Zeitraum von 24 Stunden bis längstens 40 Tage. Urlaubsabbruch von weniger als 8 Stunden wird nicht berücksichtigt. Der Rückreisetag wird ebenfalls berücksichtigt.

Art. 4. Ausschluss

Keine Vergütung erfolgt:

- 4.1. im Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg, bewaffneten Konflikten, inländischen Unruhen, Aufruhr, Meuterei und Terror. Wenn der Versicherungsnehmer während oben genannter Ereignisse Schaden erleidet, der mit den Ereignissen nicht in Zusammenhang steht, tritt die Versicherungsgesellschaft nur dann ein, wenn der Versicherte beweisen kann, dass der Schaden nicht ursächlich mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht.
- 4.2. im Zusammenhang mit Naturkatastrophen.
- 4.3. im Zusammenhang mit Atomunfällen.
- 4.4. wenn Ameland durch außergewöhnliche Umstände höhere Gewalt derart isoliert ist, dass eine An- und Abfahrt zur/von der Insel unmöglich ist.
- 4.5. wenn der Versicherte oder die hinsichtlich der Auszahlung Berechtigten in Bezug auf das Entstehen, die Art und Weise und den Umfang des Schadens unvollständige oder unwahre Angaben machen oder wenn den Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 4.6. wenn es eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls gibt, von dem der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Buchung bereits Kenntnis hatte, oder wenn vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Teilnehmer davon Kenntnis gehabt haben könnte.

Art. 5. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall.

Der Versicherte oder Berechtigte ist verpflichtet:

- 5.1. sofortige Kenntnissgabe von Ereignissen, von denen sich für des Garantiefonds Stornierungen Vergütungsverpflichtungen ergeben können, an die Versicherung oder deren Vertreter.
- 5.2. alle durch die Versicherung oder deren Vertreter billigerweise verlangte Mitarbeit zu gewähren und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Krankheitsfall oder bei Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen oder der Name und Adresse des behandelnden Arztes mitzuteilen. Im Todesfall ist die Kopie der Trauerkarte oder die der Traueranzeige zu übersenden.
- 5.3. das Schadensformular des Garantiefonds Stornierungen VVV Ameland rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Art. 6. Feststellung und Regelung des Schadens

- 6.1.1. hat ein Versicherter Anspruch auf Vergütung wegen Annullierung, Abfahrts- und Ankunftsverzögerung oder Abbruch, haben auch die mit ihm versicherten Mitreisenden diesen Anspruch. Für alle Versicherten zusammen darf keine höhere Vergütung geleistet werden als die für max. 4 Familien.

- 6.1.2. außerhalb der Familie lebende Versicherte werden als zu einer eigenständigen Familie gehörend angesehen. Zur Familie gehörig werden alle in der Hausgemeinschaft Lebenden gerechnet.
- 6.1.3. bei der Annullierung, Ab- und Anreiseverzögerung oder Abbruch des/der Versicherten, die über 4 Familien hinausgehen, wird die Vergütung auf alle Versicherten anteilig an dem Versicherungsbetrag verteilt.
- 6.2. die Erstattungssumme darf pro Ereignis nicht den auf dem Buchungsformular genannten Betrag übersteigen, max. Zweitausendfünfhundert Euro (€ 2.500,00). Stimmt der versicherte Betrag nicht mit der vollständigen Reise-/Mietsumme überein, wird die Auszahlung anteilig des versicherten Betrages zu der vollständigen Reise-/Mietsumme festgestellt und ausgezahlt.
- 6.3.1. die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen und Belegen.
- 6.3.2. eventuelle Erstattungen durch das Hotel, den Vermieter, die Reise-/Transportunternehmen werden von der Auszahlung abgezogen.
- 6.3.3. die Versicherung ist berechtigt, die Auszahlung an den Versicherten zu leisten, der die zu vergütende Belege eingereicht hat. Die Auszahlung an diesen gilt als Beleg der Versicherung für alle Berechtigten.
- 6.3.4. die Kosten für die Teilnahme am Garantiefonds Stornierungen VVV Ameland bleiben fällig und sind niemals Teil der Entschädigung.
- 6.3.5. die Buchungskosten werden vom Buchungsbüro einbehalten und sind nicht erstattungsfähig.

Art. 7. Verfallsdatum

Hat die Versicherung nach Prüfung der Forderung eines Versicherten eine endgültige Entscheidung getroffen, sei es die Abweisung der Forderung oder durch (das Angebot einer) Bezahlung, verfällt binnen Jahresfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte diese Entscheidung zur Kenntnis genommen hat, jeglicher weiterer Anspruch in Bezug auf das Ereignis, das der Grund für die Forderung war.

Art. 8. Versicherungsprämie

- 8.1. es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Versicherungsprämien, außer bei der Annullierung durch das Reise-/Transportunternehmen oder durch den Vermieter.
- 8.2. es besteht kein Anspruch auf Erstattung der vom VVV Ameland erhobenen Buchungskosten.

Art. 9. Streitfälle

Streitfälle, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, werden einem entsprechenden Gericht vorgelegt. Es sei denn, die Parteien einigen sich auf andere Art und Weise.